AUFTRAG ZUR LIEFERUNG ELEKTRISCHER ENERGIE FÜR DEN SONDERVERTRAG SWB TRANSPARENT SOLAR DURCH DIE STADTWERKE BURG GMBH

STADT WERKE BURG
Ihr Jerichower Landwerk

1. KUNDE

☐ Herr ☐ Frau Titel - (freiwillige Angabe)

Name / Vorname (ggf. des Vertretungsberechtigten)

Telefon tagsüber / mobil

Straße / Hausnummer

Email

PLZ /Ort

Der Lieferant kann dem Kunden über die angegebene E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Lieferverhältnisses (z. B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn etc.) zusenden. Änderungen der vorgenannten Kontaktdaten des Kunden sind dem Lieferanten unverzüglich in Textform mitzuteilen.

ENTNAHMESTELLE (Nur ausfüllen, wenn die Entnahmestelle von Ihrer Kundenanschrift abweicht)

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

BELIEFERUNG DER ENTNAHMESTELLE

Der Kunde bezieht seine elektrische Energie vorrangig, sofern ausreichend vorhanden, aus einer auf dem Gebäude seines Mietobjektes installierten Photovoltaikanlage. Der restliche Bedarf des Kunden wird durch Entnahmen aus dem öffentlichen Verteilernetz gedeckt.

2. BISHERIGER STROMBEZUG

☐ Umzug / Einzug ☐ Lieferantenwechsel

Um Ihren Auftrag schnellstmöglich ausführen zu können, bitten wir Sie um folgende Angaben oder alternativ um Zusendung einer Kopie Ihrer letzten Stromrechnung. (Achtung: Unterlagen können nicht zurückgeschickt werden.)

Zählerstand am Tag der Wohnungsübernahme PV

Zählerstand am Tag der Wohnungsübernahme Netzbezug

Name des bisherigen Stromlieferanten

Kundennummer beim bisherigen Stromlieferanten

Vorjahresstromverbrauch in kWh

ID der Marktlokation (sofern bekannt)

Stromzählernummer

3. PREISE

Das vom Kunden für den gelieferten Strom zu zahlende Entgelt ergibt sich aus dem beigefügten Preisblatt.

4. LIEFERBEGINN / WERTERSATZ BEI WIDERRUF

Gewünschter Beginn von Stromlieferung, Messstellenbetrieb und Messung (maßgeblich ist die Auftragsbestätigung des Lieferanten nach Ziffer 1.2 der AGB):

☐ Nächstmöglicher Zeitpunkt ☐ zum (Datum)

Für den Fall, dass die Belieferung vor Ablauf der Widerrufsfrist (14 Tage ab dem Tage des Vertragsschlusses) aufgenommen werden soll, erkläre ich im Hinblick auf mein Widerrufsrecht nach Maßgabe von Ziffer 9 zusätzlich *(falls gewünscht, bitte ankreuzen)*:

☐ Ich verlange ausdrücklich, dass die Energielieferung – soweit möglich – auch beginnen soll, wenn der Lieferbeginn vor Ablauf der Widerrufsfrist liegt. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schulde ich dem Lieferanten für die bis zum Widerruf gelieferte Energie gemäß § 357 Abs. 8 BGB einen angemessenen Betrag als Wertersatz.

5. INFORMATIONSPORTAL

Der Kunde hat über das Internet www.stadtwerke-burg.de/sonnenburg Zugriff auf das Informationsportal des Lieferanten. Dort kann der Kunde passwort-gesichert auf seine eigenen Verbrauchsdaten zugreifen. Hierfür erhält er zu Beginn von Messstellenbetrieb und Messung vom Lieferanten einen Benutzernamen und ein Kennwort für die Nutzung des Informationsportals. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten eine ihm bekannte unbefugte Nutzung seiner Zugangsdaten für das Informationsportal unverzüglich telefonisch oder per E-Mail 03921/918-3 / info@swb-burg.de mitzuteilen. Der Kunde wird in diesem Fall vom Lieferanten neue Zugangsdaten erhalten.

6. LAUFZEIT / KÜNDIGUNG

Der Vertrag hat eine Laufzeit von 12 Monaten ab Vertragsschluss (Erstlaufzeit). Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von sechs Wochen vor Ablauf gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Textform. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den beigefügten AGB) bleiben unberührt.

7. GELTUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Ergänzend finden die beigefügten „Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Burg GmbH für den Sondervertrag Transparent Solar“ (AGB) Anwendung.

Stadtwerke Burg GmbH
Sitz Burg
Niegripper Chaussee 38 a
Telefon +49 3921 918 0
Telefax +49 3921 918 499
www.stadtwerke-burg.de

Registergericht Stendal HRB 501
USt-ID: DE 139 330 315
Steuer-Nr.: 103/110/ 00433
Finanzamt Genthin
Gläubiger-ID: DE41SWB00000073533

Sparkasse Jerichower Land
IBAN DE89 8105 4000 0511 0043 46
BIC NOLADE21JEL
Deutsche Kreditbank AG
IBAN DE79 1203 0000 0000 7215 55
BIC BYLADEM1001

Geschäftsführung
Annette Meyer, Dr. Swen Löppen
Vorsitzende des Aufsichtsrats
Dr. Joachim Basler, Frank-Michael Ruth

STADT WERKE BURG
Ihr Jerichower Landwerk

8. VOLLMACHT

Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages. Zudem bevollmächtigt der Kunde den Lieferanten auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs. Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten ferner zur Abfrage seiner Messwerte (auch Vorjahresverbrauchsdaten) beim jeweils zuständigen Messstellenbetreiber.

9. SEPA-BASISLASTSCHRIFTMANDAT

Ich ermächtige den Lieferanten **(Gläubiger-Identifikationsnummer: DE41SWB00000073533)**, Zahlungen aus diesem Auftragsverhältnis von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Lieferanten auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.
Die **Mandatsreferenznummer** für dieses SEPA-Mandat wird dem Kunden **gesondert mitgeteilt**.

Name / Vorname des Kontoinhabers (ggf. des Vertretungsberechtigten)	Kreditinstitut (Name)
Straße / Hausnummer	IBAN _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _
PLZ / Ort	X Ort, Datum und Unterschrift des Kontoinhabers (ggf. des Vertretungsberechtigten)

10. EINWILLIGUNG GEMÄß § 4a BUNDESDATENSCHUTZGESETZ

Der Kunde verpflichtet sich, die Anlage „Einwilligungserklärung gemäß § 4a Bundesdatenschutzgesetz“ zu unterzeichnen und dem Lieferanten auszuhändigen.
Gibt der Kunde diese Einwilligungserklärung nicht ab oder widerruft er diese, hat der Lieferant das Recht, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen.

11. WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsrecht
Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.
Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns Stadtwerke Burg GmbH, Niegripper Chaussee 38a, 39288 Burg, Telefax: 03921-918422, kundenservice@swb-burg.de mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Erdgas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

12. AUFTRAGSERTEILUNG

Der Kunde erteilt dem Lieferanten mit seiner Unterschrift den Auftrag, seinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an die genannte Entnahmestelle zu liefern. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrags zu erfolgen hat.

Ort, Datum	X Unterschrift Kunde

EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG gemäß § 4a BUNDESDATENSCHUTZGESETZ

Grundsatz und Kurzbeschreibung des Produktes
Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten hat für uns oberste Priorität. Soweit die Erhebung, Speicherung, Veränderung oder Übermittlung dieser Daten erforderlich ist, um den Vertrag zu begründen, durchzuführen oder zu beenden, erfolgt dies auf gesetzlicher Grundlage nach § 28 BDSG. Um Ihnen die Vorteile eines „intelligenten Messsystems“ anbieten zu können, kann jedoch eine darüber hinausgehende Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erforderlich sein, die nur mit Ihrer Einwilligung erfolgen soll.

Der Tarif SWB Transparent Solar ist tageszeitabhängig, so dass zur Erfassung und Abrechnung ein fernauslesbarer Zähler mit einem „intelligenten Messsystem“, benötigt wird. Auf diese Weise können wir Ihnen unterschiedliche Tarifzonen mit niedrigeren Preisen in PV-Produktionszeiten anbieten und diese abrechnen. Sie können Ihren eigenen Energieverbrauch dabei zusätzlich mit einem passwortgeschützten Zugang auf unserem Informationsportal im Internet www.stadtwerke-burg.de/sonnenburg nachvollziehen.

Stadtwerke Burg GmbH
Sitz Burg
Niegripper Chaussee 38 a
Telefon +49 3921 918 0
Telefax +49 3921 918 499
www.stadtwerke-burg.de

Registergericht Stendal HRB 501
USt-ID: DE 139 330 315
Steuer-Nr.: 103/110/ 00433
Finanzamt Genthin
Gläubiger-ID: DE41SWB00000073533

Sparkasse Jerichower Land
IBAN DE89 8105 4000 0511 0043 46
BIC NOLADE21JEL
Deutsche Kreditbank AG
IBAN DE79 1203 0000 0000 7215 55
BIC BYLADEM1001

Geschäftsführung
Annette Meyer, Dr. Swen Löppen
Vorsitzende des Aufsichtsrats
Dr. Joachim Basler, Frank-Michael Ruth

STADT WERKE BURG

Ihr Jerichower Landwerk

Das „intelligente Messsystem“ besteht aus einem geeichten elektronischen Zähler (Basiszähler) auf den ein Kommunikationsmodul (Multi Utility Communicati-on Controller – MUC-Controller) aufgesetzt wird.Der Basiszähler registriert die Verbrauchswerte und sendet diese mittels des MUC-Controllers per DSL-Verbindung oder GPRS-Modem an ein Datenverarbeitungssystem. Von dort werden Ihnen die Daten über ein verschlüsseltes und durch persönliche Zugangsdaten geschütztes Informationsportal im Internet www.stadtwerke-burg.de/sonnenburg zur Verfügung gestellt.

Die Aufzeichnung des Energieverbrauchs kann Rückschlüsse auf Ihr Abnahmeverhalten ermöglichen. Deshalb sind diese Informationen personenbezogene Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Datenarten
Zusätzlich zu Ihren Bestandsdaten, die uns bereits durch die Auftragserteilung vorliegen, werden durch das „intelligente Messsystem“ folgende Daten erhoben, verarbeitet und genutzt: Zählpunkt, Zählernummer, OBIS-Kennzahl, Ablesedatum, Lastgang und Zählerstand.

Datenschutz
Ihre personenbezogenen Daten werden gemäß BDSG erhoben, gespeichert und verarbeitet. Ihre Verbrauchsdaten werden Ihnen in einem https-verschlüsselten und durch persönliche Zugangsdaten geschützten Informationsportal zur Verfügung gestellt. Die Zugangsdaten für den entsprechenden Zugriff werden Ihnen per Brief gesondert mitgeteilt und können von Ihnen unmittelbar nach Erhalt geändert werden. Jeder Kunde erhält nur Zugriff auf seine Daten. Die Daten werden in einer Weise gespeichert, die sicherstellt, dass sie unberechtigten Dritten nicht zugänglich sind.

Erhebung, Verarbeitung und Nutzung persönlicher Daten und Zweckbindung
Alle im Rahmen der Verwendung des „intelligenten Messsystems“ anfallenden personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nur zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf Ihre Beratung und Betreuung und die bedarfsgerechte Produktgestaltung erhoben, verarbeitet und genutzt. Vom Zweck der Vertragsabwicklung ist insbesondere die Abrechnung der Belieferung nach Maßgabe des Lieferverhältnisses erfasst. Etwaige von uns beauftragte Unternehmen, die uns bei der Datenverarbeitung unterstützen, werden von uns vertraglich verpflichtet, – unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften und der sonstigen gesetzlichen Vorgaben – sorgfältig mit den personenbezogenen Daten umzugehen und sie weder für eigene Zwecke zu verwenden noch an Dritte weiterzugeben. Zum Zweck der vertraglichen Beratung, insbesondere zum Aufzeigen von Einsparpotenzialen und zur entsprechenden Ausarbeitung von individuellen Angeboten sind wir mit Ihrem hier erklärten Einverständnis berechtigt, Ihre im Rahmen der Verwendung des „intelligenten Messsystems“ erhobenen Daten abzurufen und zu analysieren. Die abrechnungsrelevanten Verbrauchsdaten werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen dem zuständigen Netzbetreiber zur Verfügung gestellt. Mit Ausnahme der hier genannten Fälle erfolgt keine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte, insbesondere nicht zu Marktforschungs- oder Werbezwecken.

Widerruf der Einwilligungserklärung
Soweit die Erhebung, Speicherung, Veränderung oder Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten erforderlich ist, um den Vertrag zu begründen, durchzuführen oder zu beenden, erfolgt dies auf gesetzlicher Grundlage nach § 28 BDSG. Die von Ihnen erteilte Einwilligung zur darüber hinausgehenden Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie jederzeit ohne Nennung von Gründen für die Zukunft widerrufen. Der Widerruf ist in Schriftform (keine E-Mail) zu richten an Stadtwerke Burg GmbH, Niegripper Chaussee 38 a, 39288 Burg.

Einwilligung
Durch Ihre Unterschrift willigen Sie ein, dass im Rahmen des konkreten Lieferverhältnisses bzw. des Messstellenbetriebes und der Messdienstleistung (insbesondere zur Begründung und Durchführung) personenbezogene
Daten nach Maßgabe dieser Erklärung erhoben, verarbeitet (insbesondere gespeichert) und genutzt werden.

Ort, Datum	X Unterschrift Kunde

Auftrag_Strom-PV_HHK_2021 Stand: 01/2021

Stadtwerke Burg GmbH
Sitz Burg
Niegripper Chaussee 38 a
Telefon +49 3921 918 0
Telefax +49 3921 918 499
www.stadtwerke-burg.de

Registergericht Stendal HRB 501
USt-ID: DE 139 330 315
Steuer-Nr.: 103/110/ 00433
Finanzamt Genthin
Gläubiger-ID: DE41SWB00000073533

Sparkasse Jerichower Land
IBAN DE89 8105 4000 0511 0043 46
BIC NOLADE21JEL
Deutsche Kreditbank AG
IBAN DE79 1203 0000 0000 7215 55
BIC BYLADEM1001

Geschäftsführung
Annette Meyer, Dr. Swen Löppen
Vorsitzende des Aufsichtsrats
Dr. Joachim Basler, Frank-Michael Ruth

STADT WERKE BURG
Ihr Jerichower Landwerk

VERTRAGSBEGINN

1. VERTRAGSSCHLUSS / BEGINN VON BELIEFERUNG, MESSSTELLENBETRIEB UND MESSUNG

1.1. Das Angebot des Lieferanten in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise.

1.2. Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Beginns von Belieferung und Messstellenbetrieb und Messung zustande. Der tatsächliche Beginn der Belieferung mit Strom hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert den Lieferanten hierzu ausdrücklich auf. Der tatsächliche Beginn von Messstellenbetrieb und Messung hängt davon ab, dass alle hierfür notwendigen Maßnahmen (insbesondere der Wechsel der Messeinrichtung bzw. die Übernahme der vorhandenen Messeinrichtung vom bisherigen Messstellenbetreiber) erfolgt sind. Der Beginn von Belieferung und Messstellenbetrieb und Messung nach diesem Vertrag kann auseinanderfallen.

REGELUNGEN ZUR BELIEFERUNG MIT ELEKTRISCHER ENERGIE

2. UMFANG UND DURCHFÜHRUNG DER LIEFERUNG / BEFREIUNG VON DER LEISTUNGSPFLICHT

2.1. Der Lieferant liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an seine vertraglich benannte Entnahmestelle (siehe Ziffer 1 des Auftrages). Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des auf den (gegebenenfalls jeweiligen) Zählpunkt bezogenen Netzanschlusses. Zählpunkt ist der Ort, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird. Die im Zählpunkt erfasste elektrische Energie stammt zum Teil aus der am Mietobjekt installierten Photovoltaikanlage. Sofern diese Photovoltaikanlage nicht für alle Kunden des Mietobjekts ausreichend Leistung zur Verfügung stellen kann, erfolgt der Bezug elektrischer Energie aus dem Netz der allgemeinen Versorgung.

2.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Pflicht zur Lieferung elektrischer Energie befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziffer 12.

2.3. Der Lieferant ist weiter von seiner Pflicht zur Lieferung elektrischer Energie befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung auf eigene Initiative unterbrochen hat.

2.4. Der Kunde wird die elektrische Energie lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

3. EINSTELLUNG DER LIEFERUNG

3.1. Der Lieferant ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.

3.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem Betrag von mindestens € 100,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten ist der Lieferant ebenfalls berechtigt, die Lieferung von Strom einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung drei Werktage vorher unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung angekündigt. Der Lieferant wird den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrages Strom sechs weitere Werktage Zeit hat. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.

3.3. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Der Lieferant stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 18 in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Die Belieferung wird unverzüglich wieder hergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.

REGELUNGEN ZU MESSSTELLENBETRIEB UND MESSUNG

4. MESSUNG / MESSSTELLENBETRIEB / „INTELLIGENTES MESSSYSTEM“ / ABLESUNG DURCH KUNDEN / ZUTRITTSRECHT / NACHPRÜFUNG DES „INTELLIGENTEN MESSSYSTEMS“

4.1. Die Menge der an den Kunden gelieferten Energie sowie die durch die Photovoltaikanlage eingespeiste elektrische Energie werden jeweils durch ein „intelligentes Messsystem“ des Lieferanten ermittelt. Die durch die Photovoltaikanlage eingespeiste Energie wird prozentual, entsprechend der Anzahl der Kunden im Mietobjekt, auf den zeitgleichen Verbrauch des einzelnen Kunden angerechnet.

4.2. Die Ablesung des „intelligenten Messsystems“ erfolgt durch den Lieferanten. In begründeten Einzelfällen, z. B. soweit und solange zu Beginn der Belieferung noch kein „intelligentes Messsystem“ installiert ist oder für die Dauer eines technisch bedingten Ausfalls der Fernauslesung, wird die Ablesung der Messeinrichtung auf Verlangen des Lieferanten kostenlos vom Kunden selbst durchgeführt, sofern dies für die Abrechnung nach diesem Vertrag erforderlich ist. Der Lieferant wird den Kunden rechtzeitig zu einer Selbstablesung auffordern. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Kann die Messeinrichtung nicht abgelesen werden, zeigt sie fehlerhaft an oder sind aus anderen Gründen keine plausiblen Messwerte verfügbar, ohne dass den Lieferanten hieran jeweils ein Verschulden trifft, so können der Lieferant und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden; dies gilt auch dann, wenn der Kunde eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

4.3. Ein „intelligentes Messsystem“ im Sinne dieses Vertrages besteht aus einem geeichten elektronischen Zähler (Basiszähler) auf den ein Kommunikationsmodul (Multi Utility Communication Controller – MUC-Controller) aufgesetzt wird. Beim Kunden werden dafür insbesondere ein Zähler und ein Wandler installiert. Der Basiszähler registriert die Verbrauchswerte und sendet diese mittels des MUC-Controllers per DSL-Verbindung oder GPRS-Modem an ein Datenverarbeitungs-system. Von dort werden dem Kunden die Daten über ein verschlüsseltes und durch persönliche Zugangsdaten geschütztes Informationsportal im Internet (www.stadtwerke-burg.de/sonnenburg) zur Verfügung gestellt.

4.4. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies im Rahmen des Betriebs, zur Wartung des „intelligenten Messsystems“ oder zur Ablesung der Messeinrichtung erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass das „intelligente Messsystem“ zugänglich ist. Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, stellt der Lieferant dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 18 in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwarten-den Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

4.5. Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtung an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

4.6. Ergibt eine Nachprüfung des „intelligenten Messsystems“ eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagzahlung verrechnet. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

5. VORAUSSETZUNGEN FÜR MESSSTELLENBETRIEB UND MESSUNG / MESSWERTE

5.1. Messstellenbetrieb und Messung nach diesem Vertrag setzen voraus, dass die Fernauslesung des „intelligenten Messsystems“ am Ort, an dem die Messung erfolgt, technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar ist; der Lieferant ist berechtigt, eine entsprechende Prüfung beim Kunden durchzuführen.

5.2. Die beim Kunden bisher installierten Zähler werden vom Lieferanten mit Übernahme des Messstellenbetriebs durch ein „intelligentes Messsystem“ ersetzt. Der genaue Zeitpunkt der Ersetzung hängt insbesondere vom Ausbau des bisher installierten Zählers ab. Wird der Vertrag von einer Partei gekündigt ist der Lieferant zum Ausbau des „intelligentes Messsystem“ berechtigt.

5.3. Der Abrechnung der Energiebelieferung liegen die vom Lieferanten ermittelten Werte zugrunde. Die Regelungen zur Nachprüfung des „intelligenten Messsystems“, Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen und zu Fehlern in der Ermittlung des Rechnungsbetrags gemäß Ziffer 4.6 bleiben unberührt.

6. INSTALLATION / WARTUNG / ZUTRITTSRECHT / STÖRUNGEN / EIGENTUM

6.1. Die Installation des „intelligenten Messsystems“ erfolgt durch den Lieferanten oder einen von diesem beauftragten Dritten. Der Termin für die Installation wird mit dem Kunden abgestimmt. Sollte der Kunde am vereinbarten Termin nicht erreichbar sein und ist hierdurch die Installation nicht möglich, stellt der Lieferant dem Kunden die hierdurch entstandenen Kosten, insbesondere für eine vergebliche Anfahrt, pauschal gemäß Ziffer 20 in Rechnung, es sei denn, den Kunden trifft hieran kein Verschulden. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

6.2. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass ein Einverständnis des Eigentümers oder Erbbauberechtigten für die Durchführung der im Rahmen des Vertrages erforderlichen Maßnahmen (z. B. Installation, Verlegung von Kabeln, Bohrungen) vor der Installation gemäß Ziffer 6.1 vorliegt. Auf Verlangen des Lieferanten wird der Kunde dies nachweisen.

6.3. Einbau, Betrieb, Wartung und Ausbau des „intelligenten Messsystems“ erfolgen ausschließlich durch den Lieferanten oder einen von diesem Beauftragten. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies im Rahmen des Betriebs oder zur Wartung des „intelligenten Messsystems“ erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten.

6.4. Bei Störung, Beschädigung oder Verlust des „intelligenten Messsystems“ hat der Kunde den Lieferanten unverzüglich telefonisch oder per E-Mail zu informieren 03921/918-0 / info@swb-burg.de.

6.5. Die Installation des „intelligenten Messsystems“ erfolgt lediglich vorübergehend und nur zum Zweck der Durchführung dieses Vertrages. Nach Beendigung des Vertrages ist der Lieferant zum Ausbau berechtigt.

ALLGEMEINE REGELUNGEN

7. HÖHERE GEWALT UND VERGLEICHBARE UMSTÄNDE / FRISTLOSE KÜNDIGUNG

7.1. Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wiez. B. Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.

7.2. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Belieferung sowie der Messstellenbetrieb und die Messung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Fall eines Stromdiebstahls nach Ziffer 3.1, oder im Fall eines Zahlungsverzuges unter den Voraussetzungen von Ziffer 3.2 Satz 1 und 2. Im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen; die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.

8. ABSCHLAGSZAHLUNGEN / ABRECHNUNG / ANTEILIGE PREISBERECHNUNG

8.1. Der Lieferant kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Der Lieferant berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Stromverbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

8.2. Zum Ende jedes vom Lieferanten festgelegten Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Vertragsverhältnisses wird vom Lieferanten eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung etwaiger Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung etwaiger Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Der Kunde hat – abweichend von Satz 1 – das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgt. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht des Lieferanten nach Ziffer 8.1.

8.3. Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraumes, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises tagesgenau, die Arbeitspreise werden mengenanteilig berechnet.

9. ZAHLUNGSBESTIMMUNGEN / VERZUG / ZAHLUNGSVERWEIGERUNG / AUFRECHNUNG

9.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem vom Lieferanten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag bzw. Überweisung zu zahlen.

9.2. Bei Zahlungsverzug stellt der Lieferant, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 20 in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

9.3. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsver-

weigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben unberührt.
9.4. Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen den Lieferanten aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht.

10. VORAUSZAHLUNG

10.1. Der Lieferant ist berechtigt, in angemessener Höhe Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden entspricht den für einen Zeitraum von bis zu zwei Liefermonaten zu leistenden Zahlungen. Sie wird für den Vorauszahlungszeitraum aus dem durchschnittlichen Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis bzw. – sollte kein vorhergehender Abrechnungszeitraum bestehen – aus dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis ermittelt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird mit den jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Zahlungen verrechnet. Erfolgt eine solche Verrechnung und liegen die Voraussetzungen für eine Vorauszahlung weiterhin vor, ist der Kunde verpflichtet, den verrechneten Betrag unverzüglich nach der Verrechnung als erneute Vorauszahlung nachzuentrichten.
10.2. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden ein Vorkassensystem (z. B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben.

11. ÄNDERUNGEN DES VERTRAGES UND DIESER BEDINGUNGEN

Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGVV, StromNZV, MessZV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Vertragsanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

12. HAFTUNG

12.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV).
12.2. Kommt es aufgrund des Messstellenbetriebs und/oder der Messung beim Kunden zu Schäden durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung, gilt für die Haftung des Lieferanten die Regelung der Haftung des Netzbetreibers gemäß § 18 Abs. 1, Abs. 2 S. 1, Abs. 6 und Abs. 7 Niederspannungsanschlussverordnung vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477) entsprechend, der folgenden Wortlaut hat: § 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung
(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird
1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.
Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt.
(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.
(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.
12.3. Der Lieferant wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
12.4. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
12.5. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
12.6. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

13. UMZUG / ÜBERTRAGUNG DES VERTRAGS

13.1. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug innerhalb einer Frist von einem Monat auf das Datum des Umzugs unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen.
13.2. Ein Umzug des Kunden beendet diesen Vertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums.
13.3. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 13.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Entsprechendes gilt für die Durchführung von Messstellenbetrieb und Messung zu den bisherigen Entnahmestellen. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle (für Belieferung, Messstellenbetrieb und Messung) bleibt unberührt.
13.4. Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung ist dem Kunden rechtzeitig zuvor mitzuteilen. Ist der Kunde mit der Übertragung des Vertrages nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen**.**

14. DATENSCHUTZ / DATENAUSTAUSCH MIT AUSKUNFTEIEN / WIDERSPRUCHSRECHT

14.1. Der Lieferant erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Energieliefervertrages nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
14.2. Der Lieferant behält sich insbesondere vor,
a) um Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Energieliefervertrages Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden (sog. Bonitäts-Scoring) zu erheben, zu speichern und zu verwenden; in die Berechnung dieser Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein.
b) zu dem in lit. a) genannten Zweck Informationen über die unterbliebene oder nicht rechtzeitige Erfüllung fälliger Forderungen und anderes vertragswidriges Verhalten des Kunden (sog. Negativdaten) zu verarbeiten, insbesondere zu speichern.
c) personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Kunden an Auskunfteien zu übermitteln, wenn die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen des Lieferanten oder eines Dritten erforderlich ist, der Kunde eine geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbringt und die übrigen in § 28a BDSG genannten Voraussetzungen vorliegen.
14.3. Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber dem Lieferanten widersprechen.

15. DATENSCHUTZ / DATENAUSTAUSCH MIT AUSKUNFTEIEN / WIDERSPRUCHSRECHT

Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
15.1. Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist der Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

16. STREITBEILEGUNGSVERFAHREN

16.1. Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen des Lieferanten betreffen, sind zu richten an: Stadtwerke Burg GmbH, Niegripper Chaus-see 38 a, 39288 Burg, Tel. 03921/918-3, Fax 03921-918-499, info@swb-burg.de.
16.2. Ein Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anzurufen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen abgeholfen hat. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.
16.3. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030/2757240–0, Telefax: 030/2757240–69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.
16.4. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/22480-500 oder 01805 101000, Telefax: 030/22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

17. ALLGEMEINE INFORMATIONEN NACH DEM ENERGIEDIENSTLEISTUNGSGESETZ

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

18. KOSTENPAUSCHALEN

	netto / brutto
Mahnkosten pro Mahnschreiben (Ziffer 9.2)	€ 2,50
Unterbrechung der Anschlussnutzung (Ziffer 3.3)	€ 50,00
Wiederaufnahme der Anschlussnutzung (Ziffer 3.3)	
- während der vom Netzbetreiber veröffentlichten Geschäftszeit	€ 50,00 / € 59,50
- außerhalb der Geschäftszeit der Netzbetreibers	€ 50,00 / € 59,50
Kosten für Abrechnungsdienstleistungen	
Erstellung von Zwischenrechnungen auf Kundenwunsch inkl. Versand pro Rechnung	€ 4,20 / € 5,00
Rechnungsnachdruck auf Kundenwunsch	€ 4,20/ € 5,00

In den genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.

19. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

19.1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
19.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

STROMKENNZEICHNUNG GEMÄSS § 42 ENWG DER STROMLIEFERUNG 2019 FÜR DAS PRODUKT SWB TRANSPARENT STROM:

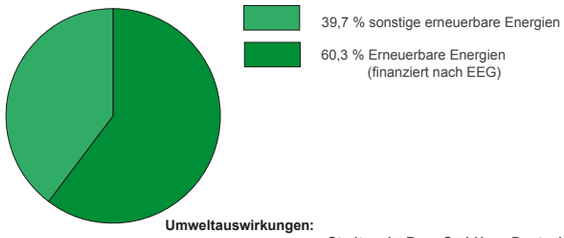

Umweltauswirkungen:

	Stadtwerke Burg GmbH	Deutschland
CO2 - Emission	0 g/kWh	352 g/kWh
radioaktiver Abfall	0,0000 g/kWh	0,0004 g/kWh

STROMKENNZEICHNUNG GEMÄSS § 42 ENWG DER STROMLIEFERUNG 2019 FÜR DAS PRODUKT JERICHOWER LANDSTROM:

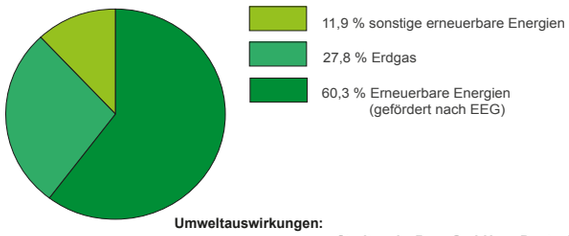

Umweltauswirkungen:

	Stadtwerke Burg GmbH	Deutschland
CO2 - Emission	111 g/kWh	352 g/kWh
radioaktiver Abfall	0,0000 g/kWh	0,0004 g/kWh